



BÜRGERMEISTER BRIEF



Naturparkgemeinde Zederhaus

Liebe Zederhauserinnen, liebe Zederhauser!

Zeitgerecht vor dem Winterbeginn möchten wir Euch hiermit wieder die aktuellsten Informationen zukommen lassen.

Meldepflicht für Hunde

Laut dem Salzburger Landessicherheitsgesetz muss jeder über 12 Wochen alte Hund binnen einer Woche ab Beginn der Haltung der Gemeinde, in jener der Besitzer seinen Hauptwohnsitz hat, gemeldet werden. Ebenso muss die Beendigung des Haltens binnen einer Woche und mit Angabe des Endigungsgrundes gemeldet werden.

Weiters informieren wir darüber, dass die Hundesteuer von € 30,- pro Hund und Jahr bei jedem Hundehalter eingehoben wird. Sollte ein Hund auf Grund der Hundesteuerverordnung vom 11.12.2009 steuerbefreit sein, so muss dies mittels Vorlage eines Nachweises beantragt werden. Die Verordnung ist unter www.zederhaus.gv.at/Buergerservice/Informationen/Verordnungen nachzulesen.

Verlängerung Handy-Signatur | App „Digitales Amt“

Der Ausstellungszeitraum für die Handy-Signatur wurde bis 30. Juni 2023 verlängert, d.h. bis dahin können wir doch noch Handy-Signaturen im Gemeindeamt aktivieren. Danach wird auf die ID-Austria umgestellt, diese kann dann nur noch in vorgesehenen Registrierungsstellen oder bei der BH ausgestellt werden.

All jene, die vor dem 30. Juni 2023 eine gültige Handy-Signatur haben, können dann spätestens nach diesem Zeitpunkt beim Einstieg in eine Anwendung oder ein Portal zu einer ID Austria mit vollem Funktionsumfang aufgewertet werden. Ein Gang zur Registrierungsbehörde ist dann nicht notwendig. Für Nutzer der App „Digitales Amt“ ist der Umstieg bereits jetzt möglich.

Du hast eine gültige Handy-Signatur, nutzt die App „Digitales Amt“ aber noch nicht, dann lade dir die App herunter und verbinde sie mit deiner Signatur: www.handy-signatur.at/digitales-amt.

Stellenausschreibung Lagerhaus Zederhaus

Zur Verstärkung des Teams wird noch eine Lagerfachkraft mit Verkaufserfahrung gesucht. Genauere Informationen dazu gibt es auf unserer Homepage oder direkt bei Hr. Thomas Köbler unter der Nummer 06478/302.



Informationen zum Winterdienst

Schneeräumung

Die Räumung wird von den Mitarbeitern der Gemeinde nach den jeweiligen Verhältnissen und gemäß den in Österreich geltenden gesetzlichen Grundlagen sowie Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) durchgeführt. Ein zeitlicher Räumungsablauf der einzelnen Wege wird gemäß diesen Richtlinien festgelegt.

Welche Straßen im Ortsgebiet müssen von den Gemeinden geräumt werden?

- Öffentliche Gemeindewege laut Prioritätenliste und Einsatzplan
- Zuerst werden die Hauptstraßen und die Strecken des öffentlichen Verkehrs, dann die Neben- und Seitenstraßen geräumt.

Welche Straßen können freiwillig von der Gemeinde geräumt werden?

- Gehsteige entlang Privatliegenschaften
- Längere Hauszufahrten und Privatwege, sofern die technischen Möglichkeiten und Bedingungen gegeben sind (wenn diese eine Breite von 3,50 Meter aufweisen und asphaltiert sind)

Grundsätzlich ist die Gemeinde nicht dazu verpflichtet Privatwege, längere Hauszufahrten und Gehsteige zu räumen und zu streuen. Die Gemeindevertretung und der Bürgermeister können dies jedoch als Service für die Gemeindebürger vorsehen.

Für den Zustand des Weges bleibt weiterhin der Eigentümer des Weges als Wegehalter verantwortlich und haftbar – nicht die Gemeinde!

Die Benützung von Treppen, Stegen und Stiegen erfolgt auf eigene Gefahr.

Nähere Auskünfte zum Winterdienst gibt es direkt bei uns.

Anrainerpflichten

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Metern vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, dann ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

Die Einlaufschächte sind freizuhalten und Dachlawinen / Eiszapfen in einem zumutbaren Zeitraum zu entfernen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde die Gehsteige freiwillig (als Bürgerservice) „mitbetreut“.



Die Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme einer Räum- und Streupflicht durch „stillschweigende Übung“ im Sinne § 863 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der freiwilligen Durchführung der Schneeräumung von Privatwegen, längeren Hauszufahrten und Gehsteigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art (z.B. Beschädigung von Einfriedungen, Kratzer auf Pflaster oder durch Streugut usw.).

Bäume, Sträucher, Hecken

Gemäß § 91 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 sind Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche in die Straße hineinragen, von den Liegenschaftseigentümern zu entfernen, um die freie Sicht über den Straßenverlauf zu gewährleisten.

Wir bitten um Verständnis, dass es gerade im Winter je nach Schneelage auch einmal zu Engpässen kommen kann. Wir alle sind darum bemüht unser Bestes für die Bürgerinnen und Bürger zu geben.

Sonstige Informationen zum Winterdienst

Entlang der zu räumenden Wege müssen richtlinienkonforme Schneestangen angebracht sein. Um die Schneeräumung ordnungsgemäß durchführen zu können, ersuchen wir darum, die Straßen freizuhalten (d.h. keine PKWs auf der Straße abstellen!!!). Die Anrainer müssen trotz freiwilliger Räumung durch die Gemeinde regelmäßig Kontrollen durchführen und den Schnee gemäß den Anrainerpflichten entfernen.

Die Hauseigentümer dürfen den Schnee nicht auf der Straße ablagern!

Grundsätzlich wird mit der Räumung und Streuung durch die Gemeindearbeiter bereits sehr früh begonnen. Wenn die Schneeräumung privater Wege oder längerer Hauszufahrten von den Weganwohnern nicht gewünscht ist, ist dies mit einem formlosen Schreiben der Gemeinde mitzuteilen.

Bitte, wo notwendig, Schneezäune selbst organisieren und aufstellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme der angeführten Punkte und um's Zusammenhelfen, dann steht einem reibungslosen Winter nichts im Wege! Danke!

Personalveränderungen im Naturpark-Kindergarten

Unsere langjährige Leiterin **Eva Fanninger** ist mit September 2022 in den wohlverdienten Ruhestand übergetreten. Wir wünschen ihr alles erdenklich Gute im neuen Lebensabschnitt! Mit der Kindergartenleitung wurde **Tanja Dorfer** betraut, ihre Stellvertreterin ist nun **Barbara Baier**. Zusätzlich möchten wir unsere neue Mitarbeiterin im Kindergarten, **Sabrina Gruber**, herzlich im Team willkommen heißen und viel Freude bei der Arbeit mit unseren Kindern wünschen!



Auswertung Blackout-Umfrage

Vielen Dank an alle GemeindegängerInnen, die die Umfrage ernst genommen und uns die Informationen zur Vorbereitung eines eventuellen Blackouts übermittelt und einen besonderen Dank allen, die uns in diesem Zuge ihre Mithilfe im Notfall zugesichert haben. Ziel der Umfrage war es, sowohl der Gemeindeverwaltung als auch jedem Einzelnen ein Gefühl dafür zu vermitteln, wie gut wir Zederhauser für solch ein Ereignis gerüstet sind und wo eventuell noch Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit notwendig ist.

Die Auswertung aller Rückmeldungen hat ergeben, dass 95% der Zederhauser Bevölkerung eine stromunabhängige Kochmöglichkeit und zumindest für 14 Tage Lebensmittel eingelagert haben. Daraus schließen wir, dass im Falle eines Blackouts in Zederhaus erstmal kein Grund zur Nervosität bestehen wird. Gemeinsam mit der Feuerwehr wird nun ein Krisenstab eingerichtet und ein Notfallplan erstellt werden.

Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag

Für unbefristet gewidmete, unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 01.01.2018 seit mehr als fünf Jahren immer noch nicht bebaut wurden, wird die Gemeinde durch § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz verpflichtet, einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag einzuheben. Diese Abgabe ist vom Eigentümer des Baulandgrundstückes zu leisten. Das Gebührenjahr läuft ab 01.01.2023. Die Höhe des Abgabensatzes ist gestaffelt, je nach Größe des Grundstückes und je nach Region. Für ein Grundstück ab 501 m² bis 1.000 m² ist zum Beispiel im Lungau ein Betrag von € 860,- pro Jahr an die Gemeinde zu leisten. Bei größeren Grundstücken steigt der Beitrag um ein Vielfaches. Für den Eigenbedarf besteht eine Übergangsfrist von 10 Jahren. Der Abgabeananspruch der Gemeinde entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Der Eigentümer des Baulandgrundstückes muss bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung abgeben und die anfallende Abgabe binnen vier Wochen entrichten. Weitere Informationen zu diesem Thema werden laufend folgen.

Fahrverbot Einhausung bzw. Geh- und Radweg

Die Einhausung der Autobahn und der Geh- und Radweg dürfen nur von den Anrainern und bewirtschaftenden Bauern mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Bei Missachtung ist mit einer Anzeige zu rechnen.

Insektenhotels - Landjugend Zederhaus gewinnt Bezirksbewerb

Herzlich gratulieren möchten wir unserer Landjugend zum 1. Platz für das kreative Insektenhotel in Form einer Prangstange. Die Kleinviehunterkunft ist am Ausgangspunkt des Waldlehrpfades zu bewundern. Das habt ihr super gemacht!

Wir wünschen allen eine schöne Adventzeit und einen unfallfreien Winter!

Euer Bürgermeister

